

AUSGABE 2022/I

# JURA AKTUELL

Tübingen, im Juli 2022

## Liebe Studierende und Freunde der Juristischen Fakultät,

der Wegfall der pandemiebedingten Beschränkungen hat es ermöglicht, dass im laufenden Semester unsere internationalen Beziehungen wieder in Form von gemeinsamen Veranstaltungen mit Partneruniversitäten mit Leben gefüllt werden konnten. So gab es zwei gemeinsame Seminare mit Studierenden und Professoren der Universität Tel Aviv: Zum einen zur vergleichenden Geschichte des Familienrechts („Family Law, Equality, and Multi-Culturalism after 1945: Israel and Germany compared“), zum anderen zum Thema „Blockchain und Recht“. Beide Veranstaltungen wurden durch die Kossoy Hall-Stiftung unterstützt.

Auch konnten wir im Rahmen der gemeinsamen Summer School wieder eine Delegation der University of North Carolina begrüßen, die von ihrem Dekan, Professor *Martin H. Brinkley*, begleitet wurde.

Nach zwei Jahren, die entscheidend durch die Corona-Pandemie geprägt wurden, machen mich diese beiden Beispiele, neben den vielen weiteren Angeboten, die unsere Fakultät ihren Studierenden macht, optimistisch, dass sie auch in den kommenden Jahren hier ein hervorragendes Umfeld für ihr Studium finden werden – trotz aller Ungewissheiten, mit denen wir uns konfrontiert sehen.



Es grüßt Sie herzlichst

Ihr Wolfgang Forster, Dekan

### IN DIESER AUSGABE:

- \* Blockchain and the Law (S.2)
- \* Why the black box matters (S.2)
- \* Methoden steuerrechtlicher Entscheidungsfindung (S.3)
- \* Eine Bereicherung für die Rechtswissenschaft - 100 Jahre *Hermann Lange* (S.3)
- \* „Nicht nur Kollege, sondern auch Freund“ - Gedenkfeier für *Thomas Oppermann* (S.3)
- \* Der Handel mit Kryptowährungen als Herausforderung für das Internationale Privatrecht (S.4)
- \* Hat das Konzept der Verbandssanktionierung in Deutschland Zukunft? (S.4)
- \* Alternativen im Justizsystem – Alternatives Justizsystem? (S.4)
- \* Ein Hauch von Frühling im katholischen Arbeitsrecht (S.5)
- \* Wie „autonom“ ist die Tarifautonomie? (S.5)
- \* *Karla Pollmann* wird erste Rektorin der Universitätsgeschichte (S.6)
- \* Uni Tübingen auf dem fünften Platz im Uni-Ranking (S.6)
- \* Victims and Criminal Justice in Times of War – turbulent times in Europe (S.6)
- \* Sieg für Tübingen beim Roman Law Moot Court (S.6)
- \* Vis Moot Court - Tübingen unter den besten acht Teams (S.6)
- \* Weitere Artikel zum Online-Abruf (S.6)
- \* Termine (S.6)

## Blockchain and the Law

From 30<sup>th</sup> May to 1<sup>st</sup> June, the first colloquium on blockchain technology and its legal implications took place at the University of Tübingen. It was organised by Prof. *Michèle Finck* and co-taught by *Silke Noa Elrifai*, General Counsel and Chief Legal Officer at Gnosis, and *Dr Oliver Beige*, an innovation economist. The colloquium brought together doctoral researchers and master students from the Universities of Tübingen and Tel Aviv. Participants discussed the legal and economic challenges surrounding the rise of the crypto-driven decentralised economy in an interactive format, based on extensive readings on the topic prior to the event.

On the first day, the group discussed some of the key legal challenges related to public and permissionless blockchains such as the interplay between public and private regulation, decentralised governance models, clashes between national legal orders and international legal systems and the related systemic risks and enforcement drawbacks.

On the second day, participants initially conducted a comparative analysis of the European and Israeli regulatory approaches to disruptive technologies and assessed the advantages and disadvantages as well as the economic and political rationales behind the different solutions. The colloquium then took a deep dive into the topic of Decentralized Autonomous Organizations ('DAOs') as *Silke Noa Elrifai* led a discussion concerning their legal definition, the legal difference between wrapped and unwrapped DAOs, options to equip DAOs with legal personality, possible categorizations of DAOs as well as proxy voting and governance mechanisms.

## Why the black box matters

On Thursday, May 26<sup>th</sup>, Prof. *Stefan Thomas* and Prof. *Michèle Finck* invited to an hybrid interactive talk led by Prof. *Wolf-Georg Ringe*, director of the institute Law & Economics at the University of Hamburg. Ringe, being a specialist at the intersection of AI (artificial intelligence) and law, presented his research on "Machine Learning, Market Manipulation and Collusion on Capital Markets: Why the "Black Box" matters" which has been realized in cooperation with *Alessio Azzutti* and *Siegfried Stiehl*. The paper basically treats the implication of machine learning on competitive market processes, emerging issues and possible solutions.

*Ringe* explained that due to the rapid evolution of artificial intelligence and their use on the global financial markets, strong evidence exists that eventually fully autonomous AI trading agents could act independently on the markets. They would benefit from a combination of already existing technologies such as deep learning and try and error. As a consequence, one could set a specific goal such as profit maximalisation by the end of the week and the algorithm would invest by itself, finding the best way to reach the goal.

This prospect implies various legal and ethical issues on liability for AI wrongdoing and/or crimes and therefore attracts the attention of lawyers such as *Ringe*. Autonomously acting algorithms could learn how to cheat and commit market abuse in terms of market manipulation (e.g. "spoofing" or "pinging") and "tacit" collusion without human interference. Since algorithms' decision making is not fully understandable for human beings and therefore pictured as "black box", the current legal system faces various issues emerging from AI use in the specialist's point of view.



The third day was terminated with a discussion centred on the economic aspects of blockchains that was led by *Dr Oliver Beige*. Participants tried to model an adoption curve of past and future blockchain evolution by using Oliver Williamson's Box to guide the discussion around the advantages and disadvantages of blockchain-based business models. Elements discussed included the question of the key factors to consider when deciding whether using a blockchain is a good business idea, which industries and applications are suitable for migration on-chain (or not) and what kind of roles conventional firms could play in a decentralised economy. The discussion concluded with a case study of a Tübingen-based start-up using blockchain to tackle the environmental impact of globalised supply chains.

Text: Dr Gabriele Carovano



So far, it strongly relied on a human subject and criteria as intent, causation and negligence that could not be applied on AI's actions, *Ringe* stated. Moreover, he unveiled the lack of explainability of an AI's decision making as a fundamental problem for compliance systems and enforcement. To tackle the problem, the expert outlined diverse approaches on different intervention levels containing the idea of an algorithmic governance, measures on trading venue level or market conduct supervisors (e.g. the German BaFin).

Unfortunately, the "black box" problem, lack of expertise and enforcement power of supervisor structures as well as the strong interest of businesses in attracting very mobile traders were likely to weaken the effectiveness of these measures, *Ringe* said. According to him, there would always be a tension between the government interest in explainability and control on one hand and the interest of business entities in attraction of various traders and innovation on the other hand. Nevertheless, it was important to him to add an optimistic note to the debate. Hence, he named some guiding principles at the end of his talk that could help to develop legal strategies to face the issues of AI traders.

## Methoden steuerrechtlicher Entscheidungsfindung

Das Institut für Finanz- und Steuerrecht hatte am 23. und 24. Juni zu einer hochkarätig besetzten Tagung zu den Methoden steuerrechtlicher Entscheidungsfindung geladen.

Die Professoren *Droege*, *Osterloh-Konrad* und *Seiler* haben mit der Veranstaltung nicht nur die ausgesprochene Grundlagenorientierung des Steuerrechts in Tübingen betont, sondern konnten auch die Gründung des Instituts für Finanz- und Steuerrecht einer breiten Fachöffentlichkeit bekannt machen. Diskutiert wurde ein buntes Themenfeld, das von der Eigenständigkeit und den Besonderheiten der Methoden im Steuerrecht bis hin zu aktuellen Fragen des internationalen Steuerrechts und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes reichte.

Volltext unter <https://uni-tuebingen.de/de/235187>



## Eine Bereicherung für die Rechtswissenschaft – 100 Jahre Hermann Lange

Am 28. Januar lud die Juristische Fakultät zu einer akademischen Gedenkfeier zu Ehren des 2018 verstorbenen Professors *Hermann Lange* ein. Er hätte an diesem Tag seinen 100. Geburtstag gefeiert. *Lange* hatte ab 1966 bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1987 einen Lehrstuhl für Römisches, Deutsches Bürgerliches Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte inne. Seine Forschungsschwerpunkte lagen im Bereich des Schadensersatzrechts, des Familienrechts und der mittelalterlichen Rechtsgeschichte.



Nach einer Begrüßung durch den Dekan, Prof. *Wolfgang Forster*, referierte zunächst Prof. *Maximiliane Kriechbaum*, emeritierte Professorin für Europäische Rechtsgeschichte, Römisches und Bürgerliches Recht in Hamburg, über *Hermann Lange* und die juristische Mediävistik. „Bei all seinen historischen Interessen und historischen Genauigkeiten war *Lange* am mittelalterlichen Recht als Jurist interessiert – wie wenige andere Rechtshistoriker [...] Sein juristisches Interesse war verbunden mit einer großen Urteilskraft. Damit hat er die rechtsgeschichtliche Mediävistik enorm und nachhaltig bereichert“, so *Kriechbaum*.

Im Anschluss durften sich die Anwesenden über einen Vortrag von Emeritus Prof. *Gottfried Schiemann* zum Thema „Dogmatik für ein ‚Lückenmeer‘: *Hermann Lange* und das allgemeine Schadensrecht“ freuen. Er habe mit souveränem Überblick maßgebend dazu beigetragen, dort, wo das Gesetz im allgemeinen Schadensrecht den Juristen im Stich lasse, auf den Schatz der Begriffe und Denkfiguren zurückzugreifen, die vielfach schon vor dem BGB vorhanden gewesen seien.

Ein großer Dank gilt den beiden Referenten, die eindrucksvoll *Langes* Forschungsschwerpunkte aufgriffen und ihm nicht nur als außerordentlichem Rechtshistoriker, Wissenschaftler und Professor, sondern auch als herausragender Persönlichkeit gedachten.

Volltext unter <https://uni-tuebingen.de/de/235190>

## „Nicht nur Kollege, sondern auch Freund“ – Gedenkfeier für Thomas Oppermann

Am 13. Mai lud die Juristische Fakultät zur akademischen Gedenkfeier zu Ehren von Prof. *Thomas Oppermann* ein. *Oppermann* war bis 1999 Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Auswärtige Politik in Tübingen. Schwerpunktmäßig forschte er zum Internationalen Wirtschaftsrecht, Europarecht, Verfassungsrecht sowie Bildungs- und Medienrecht. Sein Lehrbuch zum Europarecht ist ein auch heute noch häufig genutztes Standardwerk.

Freunde, Familie und Kolleg/innen hatten sich versammelt, um *Oppermann* mit persönlichen Worten und wissenschaftlichen Vorträgen zu gedenken. Dabei standen seine bemerkenswerten beruflichen Laufbahn sowie seine Passion, das Europarecht, im Mittelpunkt.

Dekan Prof. *Wolfgang Forster* begrüßte alle Anwesenden und gab sodann das Wort an Prof. *Kilian* (Uni Halle) weiter. Laut *Kilian* hatte *Oppermann* seine Berufung in der Wissenschaft gefunden. Er sei ein begabter und gesuchter Pädagoge gewesen und habe seine wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen stets gefördert und gefordert. So sei es ihm gelungen, sein „juristisches Feuer“ auf sie zu übertragen. Zum Europarecht habe *Oppermann* eine besondere

Neigung entwickelt und aus diesem Grund ein Lehrbuch verfasst. Zu seinen Mitarbeiter/innen pflegte er laut *Kilian* stets eine gute und harmonische Beziehung. Gesellige Stunden im Kreis des Lehrstuhls an *Oppermanns* damaligem Wohnsitz im Burgholzweg seien keine Seltenheit gewesen.

Im Anschluss schwärmte Prof. Graf *Vitzthum* von seinem Kollegen und Freund. Er habe die Jungen zur Wissenschaft ermutigt und sei trotz zweifachem Ehrendokortitel immer bodenständig geblieben. Seinen Kollegen habe er in allen Belangen geholfen, selbst bei der Wohnungssuche sei er zur Stelle gewesen. Zudem habe ihn die Eigenschaft ausgezeichnet, ein guter Ratgeber zu sein. "Er war nicht nur Kollege, sondern auch ein Freund", schloss *Vitzthum*.

Prof. *Schorkopf* wartete mit einem Vortrag zum Thema „Die Europäische Politische Gemeinschaft und der Horizont europäische Konstitutionalität“ auf, Prof. *Classen* referierte über „Perspektiven der europäischen Rechtsgemeinschaft“. Beide Vortragenden nahmen auf *Oppermanns* Wirken in den jeweiligen Themenbereichen Bezug.

## Der Handel mit Kryptowährungen als Herausforderung für das Internationale Privatrecht

Kryptowährungen sind digitale Währungen. Ein Handel mit Kryptowährungen ist daher nicht an einen bestimmten Ort gebunden. Diese fehlende Bindung an einen Ort führt dazu, dass der Handel mit Kryptowährungen oftmals über nationale Grenzen hinweg erfolgt. Um Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kryptowährungen beantworten zu können, muss deswegen oft bestimmt werden, welches Recht Anwendung findet. Dieser Frage ging PD Dr. *Christoph Wendelstein* in seinem Vortrag vor dem Forum Junge Rechtswissenschaft am 13. Juni nach.

Im Rahmen seines Vortrags erläuterte *Wendelstein* zunächst die technischen Hintergründe für den Handel mit Kryptowährungen, um danach darzulegen, warum die Domäne kein „rechtsfreier Raum“ sei. Rechtliche Normen seien erforderlich, um unter anderem zu klären, wem Einheiten einer Kryptowährung „zugeordnet“ seien, wer sie erbe und an welchem Ort Verträge erfüllt werden müssten. Welche Rechtsordnung auf diese Fragen

Anwendung finde, richte sich zumeist nach der Rom I-VO, also nach den Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse. Der Referent verdeutlichte eindrücklich, zu welchen Auslegungsproblemen der Handel mit Kryptowährungen auf Ebene des Internationalen Privatrechts führt. Spannend war insbesondere, wie sich die generellen Auslegungsschwierigkeiten der Rom I-VO in der Beurteilung des Handels mit Kryptowährungen niederschlagen.

Dass die behandelten international-privatrechtlichen Fragen in Bezug auf Kryptowährungen auf einiges Interesse stoßen, wurde angesichts der hohen Zahl an Teilnehmenden offenbar. Ihnen wurde ein Vortrag geboten, der nicht nur schwierige technische Fragen für Juristinnen und Juristen veranschaulichte, sondern auch durch – ebenfalls oft als „technisch“ empfundene – Fragen des Internationalen Privatrechts führte. Deutlich wurde, wie wichtig die Regelungen des Internationalen Privatrechts für die rechtliche Erfassung technischer und ökonomischer Entwicklungen des 21. Jahrhunderts sind und sein werden. Text: Felix Berner

## Hat das Konzept der Verbandssanktionierung in Deutschland Zukunft?

Nach den gescheiterten Gesetzesentwürfen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2013) und der Bundesregierung (2020) stellte sich Dr. *Theresa Schweiger*, Habilitandin und Akademische Rätin a.Z. der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, vor dem Forum Junge Rechtswissenschaften am 27.04. dem Thema „Alles guten Dinge sind drei? Zur Zukunft einer Verbandssanktionierung in Deutschland nach dem gescheiterten Verbandssanktionierungsgesetz“.

Ausgehend von der „Historie des Scheiterns“ stellte die Referentin die aktuelle Rechtslage im Ordnungswidrigkeitengesetz dar. Die bislang als zu niedrig empfundene Sanktionshöhe und die Anbindung des geltenden Rechts an das Opportunitätsprinzips seien die maßgeblichen Kritikpunkte, welche die Verbandssanktionierung bislang als ein eher stumpfes Schwert erscheinen

ließen und das Bedürfnis für ein effektiveres Regelungsregime begründeten. Eindrucksvoll wagte die Referentin im Folgenden den „Blick in die Glaskugel“ und schilderte, wie ein zukünftiges Gesetzeswerk aussehen könnte: Neben einer Neuregelung der Sanktionshöhe, einhergehend mit einer klaren Trennung zwischen Abschöpfungs- und Ahndungsteil, ging sie dabei unter anderem auf die Auswirkungen von Compliance-Programmen und die Schaffung eines Regelungsrahmens für interne Untersuchungen ein.

Im Anschluss stellte sie sich den interessierten Fragen des Publikums aus Wissenschaft und Praxis. Dabei ging es etwa um die Fragen, wer ein solches Verbandssanktionengesetz idealiter vollziehen sollte, ob neben der Geldbuße auch andere Sanktionsmechanismen in Betracht kämen und wie sich das Nebeneinander von individualstrafrechtlicher und verbandssanktionenrechtlicher Haftung in Zukunft gestalten könnte. Text: Dr. Maximilian Lenk

## Alternativen im Justizsystem – Alternatives Justizsystem?

Am 4. Juli gewährten *Tobias Merckle* und *Daniel*, ein Bewohner des Seehauses Leonberg, interessante Einblicke in die Praxis und den Alltag in der Einrichtung. Organisiert und ausgerichtet wurde die Veranstaltung vom Kriminologisch-Kriminalpolitischen Arbeitskreis der Universität.

Der Devianz- und Sozialpädagoge *Tobias Merckle* ist seit 2001 geschäftsführender Vorstand des Seehauses bei Leonberg. Bereits im Jahr 1990 war er bei einem Gefängnisbesuch in Atlanta auf die Notwendigkeit von Alternativen zu herkömmlichen (Jugend-)Strafanstalten aufmerksam geworden – insbesondere vor dem Hintergrund, dass kriminelle Verhaltensmuster von Strafgefangenen durch den Gefängnisaufenthalt häufig intensiviert würden. *Merckles* Co-Referent *Daniel* wohnt seit acht Monaten im Seehaus.

Zielgruppe der Einrichtung sind junge Männer, die eine Jugendstrafe verbüßen und bis zur voraussichtlichen Entlassung nicht älter als 24 Jahre sind. Grundpfeiler des Seehauses ist laut *Merckle* eine positive Wohnkultur. Den Bewohnern werde grundsätzlich mit Vertrauen gegenübergetreten. Weder Mauern noch Gitter umgeben das Gelände. Bis zu sieben Jugendliche wohnen mit Hauseltern und deren Kindern zusammen und erfahren so oft zum ersten Mal ein funktionierendes Familienleben.



Die Bewohner seien in einen konsequent durchgetakteten Tagesablauf eingebunden, erläuterte *Merckle* das Konzept. Zudem seien Berufsvorbereitung, Sport, gemeinnützige Arbeit, Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von Straftaten für die Opfer, Wiedergutmachung, soziales Training und die Vermittlung christlicher Werte fester Bestandteil des Programms. Den Jugendlichen werde damit Verantwortungsbewusstsein gelehrt und bewirkt, dass sie sich als gesetzestreue Bürger in die Gesellschaft einbrächten. Anhand vielseitiger sportlicher und kreativer Freizeitaktivitäten werde den Bewohnern aufgezeigt, welche Alternativen es zu kriminellem Verhalten gebe. Im Rahmen einer Fragerunde zum Alltag des Seehauses ging *Merckle* ausführlich auf das Konzept der „Restorative Justice“ ein. Er hob hervor, dass Wiedergutmachung, Opferempathie sowie Opferdirekthilfe im Mittelpunkt stehen sollten.

## Ein Hauch von Frühling im katholischen Arbeitsrecht?

Vor einem gut gefüllten Großen Senat referierte Gastgeber Prof. *Hermann Reichold* am 10. Mai zum Thema „Aufbruch zu einem neuen Arbeitsrecht der katholischen Kirche – Aktuelle Fragen einer Reform der „Grundordnung“.



Kurzweilig und prägnant umriss er die Entstehung des deutschen kirchlichen Arbeitsrechts als weltweit einzigartiges "Sonderrecht" mit umfassendem "Transzendenzschutz" der Kirchen als Dienstgeber. Im Laufe der Jahre habe diese privilegierte Stellung der Kirchen jedoch zu bröckeln begonnen und sich zu einem echter

Rechtskontrolle unterliegenden Tendenzschutz gewandelt. *Reichold* skizzierte diese Entwicklung anhand aktueller Fälle höchstrichterlicher Rechtsprechung, darunter der populäre, dem EuGH vorgelegte „Chefarzt-Fall“.

Nach langem Zögern seitens der katholischen Kirche sei zwischenzeitlich ein Einstellungswandel zu verzeichnen. In der aktuellen Caritas-Theologie werde zunehmend die Auffassung vertreten, dass der christliche Sendungsauftrag im Sinne weltöffener Caritas-Tätigkeit mit entsprechend bunter Belegschaft wahrgenommen werden könne und nicht konfessionsabhängig sei. Diese Aufbruchsstimmung soll sich in der neuen Grundordnung der katholischen Kirche für den kirchlichen Dienst niederschlagen, den *Reichold* im Rahmen einer Arbeitsgruppe begleitete.

Er befürwortete in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die neue Grundordnung Dienstgeber stärker in die Pflicht nehmen wird, ihrer Einrichtung ein unternehmensethisches Profil zu geben, an dem sich Mitarbeiter/innen im Sinne von „christlicher Professionalität“ orientieren könnten und sollten. Gefragt sei eine positive Verrechtlichung, die nicht den Zeigefinger hebe, sondern beide Hände werbend nach der Belegschaft ausstrecke, um das christliche Werk gemeinsam umsetzen zu können, schloss *Reichold*.

Volltext unter <https://uni-tuebingen.de/de/235193>

## Wie „autonom“ ist die Tarifautonomie?

Der 16. Tübinger Arbeitsrechtstag fand am 25. März erstmals seit der Covid-19-Pandemie wieder als Präsenzkongress statt. Die Veranstaltung widmete sich einer wesentlichen Säule des kollektiven Arbeitsrechts: dem eklatanten Rückgang der Tarifbindung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und der daraus folgenden staatlichen Stützung der Tarifautonomie sowie deren juristische Folgen.

Rund 100 Teilnehmende aus Wissenschaft und Praxis folgten der Einladung von Tagungsleiter Prof. *Hermann Reichold* und verfolgten aufmerksam die Veranstaltung im Audimax. Einleitend wies *Reichold* darauf hin, dass es bereits anno 2014 zu einer Erleichterung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen gekommen sei. Aufgrund des staatlich verordneten Mindestlohns seit 2015 sowie der verbreiteten „Ohne-Tarif“- (OT-) Mitgliedschaft auf Arbeitgeberseite ergäben sich weitere Schwächungen der Tarifbindung, welche die Voraussetzungen einer staatsunabhängigen Festsetzung von Arbeitsbedingungen durch die sachnäheren Gewerkschaften bzw. Arbeitgeberverbände in Frage stellten.

Um die in seinen Augen bedrohliche Situation der Tarifautonomie aufzuzeigen, legte zunächst Prof. *Clemens Höpfner* (WWU Münster) den anhaltenden Negativtrend in Sachen Tarifbindung sowohl auf Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberseite in Zahlen dar. Als Ursachen dafür nannte er auf Arbeitgeberseite vor allem hohe Kosten, mangelnde Flexibilität und hohe Komplexität der Tarifverträge sowie fehlende Ausstiegsmöglichkeiten. Auf Arbeitnehmerseite konstatierte *Höpfner*, dass hier vor allem die Kosten der Gewerkschaftsmitgliedschaft prohibitiv wirkten – angesichts arbeitsvertraglicher Bezugnahmeklauseln bzw. der Allgemeinverbindlichkeit stelle man sich die Frage: „Warum etwas über den Mitgliedsbeitrag einkaufen, das man auch geschenkt bekommt?“.

Auch Prof. *Martin Franzen* (LMU München) betonte, dass eine Stärkung der Tarifgeltung seitens des Gesetzgebers nicht notwendigerweise eine Stärkung der Tarifautonomie bewirke - vielmehr sei eine breite Mitgliederbasis in den Koalitionen dafür entscheidend. Zentral für die Stärkung der tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen



sei eine Tarifpolitik, die Tarifverträge auch für Arbeitgeber attraktiver machen, wozu auch die Stellschraube des Arbeitskampfrechts als „Tarifverhandlungsrecht“ zähle. Auf Arbeitnehmerseite könnte die Aufnahme eines Steuerfreiheitstatbestandes in § 3 EStG eine Option darstellen. Dadurch würde ein Teil des aufgrund eines Tarifvertrages geschuldeten Arbeitsentgelts steuerfrei gestellt werden. Voraussetzung für die Steuerprivilegierung, die das Drei- bis Vierfache des durchschnittlichen Jahresbeitrags für die Gewerkschaftsmitgliedschaft eines Arbeitnehmers mit durchschnittlichem Einkommen betragen solle, sei jedoch, dass es sich um echtes tarifgebundenes Entgelt handele. Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber müssten also mitgliedschaftlich tarifgebunden sein und das Entgelt aufgrund eines zwischen beiden Verbänden geschlossenen Tarifvertrages gezahlt werden.

Nach der Mittagspause referierte *Roman Romanowski*, Justiziar der IG Metall (Frankfurt), zum Verschlechterungsverbot bei Tarifwechsel nach Betriebsübergang. Er machte deutlich, wie anwendungsunfreundlich die Norm des § 613a Abs. 1 BGB sei. Um den Wirkungsmechanismus besser zu beschreiben, sprach er davon, dass das Arbeitsverhältnis einen „Rucksack“ enthalte, in welchem sich der Tarifvertrag befinde. Der Ablösungsmechanismus erlaube laut BAG konsequenterweise keine Beachtung des Günstigkeitsprinzips, weil das Gericht bei der Transformation nach § 613a Abs. 1 BGB in der kollektiven Regelung keine schuldrechtliche, sondern eine kollektivrechtliche Norm sehe. Dies sei aber den Betroffenen so kaum zu vermitteln.

## Sieg für Tübingen beim Roman Law Moot Court

Dem Tübinger Team gelang beim diesjährigen International Roman Law Moot Court in Athen ein großer Erfolg. Das Team, bestehend aus *Emilia Pfau*, *Constantin Diem*, *Patroklus Witte* und *Benjamin Zeeb*, setzte sich im Finale nicht nur in den Augen der Richterinnen und Richter gegen die Beklagtenvertreter aus Cambridge durch. Auch das Publikum stimmte für die Tübinger. Erstmals durften die Zuschauerinnen und Zuschauer in einem dem antiken Scherbengericht ähnelnden Verfahren über Sieg oder Niederlage entscheiden. Angeleitet wurde das Tübinger Team von den erfahrenen Coaches *Konstantin Schönleber* und *Andreas Herrmann*.

## Vis Moot Court – Tübingen unter den besten acht Teams

Das Team des jüngsten Arbitration Moot Durchgangs kann mit Stolz auf eine erfolgreiche Teilnahme zurückblicken. *Blanca Ensminger*, *Lyne Tinawi*, *Jakob Streich* und *Lennart Fischer* erarbeiteten sich eine Honourable Mention für den besten Klägerschriftsatz. Auch in der mündlichen Phase brillierte das Team, setzte sich gegen zahlreiche internationale Konkurrenten durch und kämpfte sich bis ins Viertelfinale. Zudem erhielt ein Teammitglied eine Honourable Mention als Best Individual Oralist. Damit setzt sich die Erfolgsserie der bisherigen Jahre fort.

## TERMINE

Dienstag, 15. November, 19 Uhr s.t.  
*LG Tübingen*  
**Herbstsitzung der Juristischen Gesellschaft**

Freitag, 30. September, 10 Uhr s.t.  
*Haus der Katholischen Kirche, Stuttgart*  
**Ein neues Narrativ im kirchlichen Arbeitsrecht?**  
**10. Symposium der Forschungsstelle für kirchliches Arbeitsrecht**

## Karla Pollmann wird erste Rektorin der Universitätsgeschichte



Am 22. Oktober wird *Karla Pollmann* die Nachfolge von *Bernd Engler* antreten und damit als erste Rektorin in der Universitätsgeschichte die Universität Tübingen führen. *Pollmann* studierte Griechisch, Latein, Theologie und Pädagogik in München, Cambridge und Bochum. Promoviert wurde sie 1990 über frühchristliche Lehrpädagogik.

Nach verschiedenen Lehrtätigkeiten im In- und Ausland nahm sie 2018 eine Professur an der Universität Bristol an und übte dort seitdem zugleich das Amt der Dekanin der Faculty of Arts aus. Ihre Forschung wurde unter anderem von der British Academy, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und dem Europäischen Forschungsrat gefördert. Im Jahr 2020 erhielt sie einen Humboldt-Forschungspreis. *Pollmann* wird sich dafür einsetzen, den Exzellenzkurs der Universität fortzusetzen.

## Uni Tübingen auf dem fünften Platz im Uni-Ranking

Unsere Fakultät erreichte im Uni-Ranking der Wirtschaftswoche wieder eine Platzierung unter den besten zehn Universitäten für Rechtswissenschaft im Uni-Ranking. Mit dem Platz unter den Top 5 ist unsere Fakultät überdies die beste juristische Fakultät in Baden-Württemberg.

## Examensfeier und Übergabe der Examenszeugnisse am 9. Februar – Landesbester Raphael Reiss kommt aus Tübingen

Am 9. Februar fand die Examensfeier und damit einhergehend die Übergabe der Examenszeugnisse im Festsaal in der Neuen Aula statt. Die frisch Examinierten durften sich über Ansprachen von Dekan Prof. *Wolfgang Forster*, *Sintje Leßner* (Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts) sowie *Konstantin Hemeling* (Studierendensprecher), vor allem aber über ihre Zeugnisse freuen. Der erst 21-jährige Absolvent *Raphael Reiss* wurde nicht nur Tübinger Examensbester, sondern auch Landesbester mit der Gesamtnote 13,53 (gut) – er erhielt dafür den Examenspreis der Juristischen Gesellschaft.

## Fakultätskarrieretag am 3. Mai wieder vollständig in Präsenz

Am Dienstag, dem 3. Mai, fand der Fakultätskarrieretag wieder vollständig in Präsenz in den historischen Sälen des Museums Tübingen statt. Die Studierenden, Referendarinnen und Examinanden hatten die Gelegenheit, Gespräche mit zahlreichen regionalen und überregionalen Aussteller/innen zu führen, darunter unter anderem die Kanzleien Ziefle Unger, Haver Mailänder und Flick Gocke Schaumburg. Auch das Land Baden-Württemberg war mit einigen Ständen vertreten. Darüber hinaus informierte die Juristische Gesellschaft interessierte Besucher über ihr Programm.

## Victims and Criminal Justice in Times of War – turbulent times in Europe

On Monday, 27th of June, Prof. *Rita Haverkamp* invited to an online round table treating topics related to the war in Ukraine. Present speakers were Prof. *Viacheslav Tuliakov*, Judge ad hoc for cases directed against Ukraine at the ECtHR and *Dr Dmytro Yagunov*, Attorney-at-Law.

*Tuliakov* gave an informative insight into victimology of Russian aggression treating the character of Russia's "imperial" invasion in Ukraine as well as different facets of victimization.

In order to stop the Russian aggression, he suggested to focus on certain key measures such as building a resistant economy, banning gold trading and supporting education and information.



His colleague *Yagunov* talked about which impact the war had on Ukraine's criminal justice system. Among others, he mentioned Ukraine's decision to make use of article 15 ECHR, allowing to derogate from certain human rights in times of emergency. Besides, he described problems emerging form extra powers for prosecutors and the "double trap" that prison officers currently face.

## Weitere Artikel zum Online-Abruf

- \* „Phänomen „Clankriminalität“ – Hysterie oder echte Gefahr? mit Prof. *Dorothee Dienstbühl*, online lesen unter <https://uni-tuebingen.de/de/235196>
- \* Nach zwei Jahren Pause: Chapel Hill Law Programm erfolgreich wieder aufgenommen, online lesen unter <https://uni-tuebingen.de/de/235199>
- \* Internationale Tagung zum Zukunftsthema des Gesellschaftsrechts: „The Public Corporation – How ‚Public‘ Is It?“, online lesen unter <https://uni-tuebingen.de/de/235202>
- \* Deutsch-griechischer Austausch wiederbelebt: Zivilrechtliches Seminar mit der Nationalen und Kapodistrias-Universität Athen, online lesen unter <https://uni-tuebingen.de/de/235205>